

FlüchtlingsRAT NRW e.V. • Wittener Str. 201 • D-44803 Bochum

An den
Ministerpräsidenten des Landes Nordrhein-Westfalen
Armin Laschet
Staatskanzlei NRW
Horionplatz 1

40213 Düsseldorf

17.05.2018

Sehr geehrter Herr Ministerpräsident Laschet,

nach uns vorliegenden Informationen soll es bei der am 14.6. anstehenden MPK im Wesentlichen um folgende TOPe gehen:

- a) Berichterstattung zur Situation von Flüchtlingen
- b) Nutzung von Bundesimmobilien zur Unterbringung inkl. Nutzung Sozialer Wohnungsbau
- c) Finanzierung Flüchtlingsaufnahme, künftige Förderung, größere Unterstützung der Kommunen
- d) Sprachkurse u. -erwerb in Kitas und Grundschule
- e) Frontex und Grenzschutz

Vor diesem Hintergrund bitten wir Sie, bei der MPK - unter dem wohl bis dato geplanten TOP c oder an gesonderter Stelle in der TO - den arbeitsmarktförderungspolitischen Handlungsbedarfen zur nachhaltigen Integration von Geflüchteten das Wort zu reden.

Wir möchten bezüglich dieser Thematik unsere vehementen Bedenken angesichts der jüngsten politischen, rechtlichen und praktischen Entwicklungen insbesondere bezogen auf Flüchtlinge mit prekärem Aufenthalt zum Ausdruck bringen.

Ungebrochen beklagt die Bundesagentur für Arbeit sehr niedrige Fallzahlen bei der Vermittlung von Flüchtlingen auf den Arbeitsmarkt oder in Fördermaßnahmen¹. Einhellig fordern der Bund der Arbeitgeber*innen und der Deutsche Gewerkschaftsbund einen Abbau der bürokratischen Hindernisse beim Zugang von Flüchtlingen zum Arbeitsmarkt².

Als Flüchtlingsrat Nordrhein-Westfalen schließen wir uns dieser Forderung an. Beispielhaft bestehen erhebliche Hürden und Hinderungsgründe in folgenden Bereichen:

Zugang zu Integrationskursen: Im Oktober 2015 sind Integrationskurse erstmals, wenn auch nachrangig, für Asylsuchende geöffnet worden. Da diese Öffnung nur für

Geschäftsstelle des
Flüchtlingsrats NRW e.V.

Wittener Straße 201
D-44803 Bochum
Tel.: 0234 | 5 87 31 560
Fax: 0234 | 5 87 31 575
info@fmrnw.de
www.fmrnw.de

Bankverbindung
Bank für Sozialwirtschaft, Köln
BLZ 370 205 00
Konto-Nr. 8 05 41 00
BIC: BFSWDE33XXX
IBAN
DE83370205000008054100

¹ Umgang mit Geduldeten und Gestatteten – Ausschusspapier zur Vorbereitung der MPK (25. September 2017)

² Umgang mit Geduldeten und Gestatteten – Anlage zum MPK-Papier (14.09.2017)

Asylsuchende gilt, denen eine sogenannte „gute Bleibeperspektive“ zugeschrieben wird, ist ein Großteil der Asylsuchenden

damit gleichwohl weiterhin vom Zugang zu Integrationskursen ausgeschlossen (51,3 %³ in 2017). Dies gilt weitgehend auch für geduldete Personen. Der Erwerb deutscher Sprachkenntnisse ist jedoch eine Grundvoraussetzung, um auf dem deutschen Arbeitsmarkt Fuß zu fassen und so gleichzeitig zur eigenen Lebensunterhaltssicherung beizutragen.

Nicht nur deshalb ist es notwendig und geboten, allen Menschen die Möglichkeit zu bieten, sich sprachlich (weiter) zu bilden und hierfür umfassende und bedarfsgerechte Sprachförderangebote bereitzustellen.

Wartezeiten und Beschäftigungsverbote: In den vergangenen Jahren ist der rechtliche Zugang zum Arbeitsmarkt für Asylsuchende und Geduldete erheblich verbessert worden. Mit der vorübergehenden Aussetzung der Vorrangprüfung in weiten Teilen des Landes hätten viele asylsuchende und geduldete Menschen grundsätzlich nach 3 Monaten einen mehr oder weniger uneingeschränkten Zugang zum Arbeitsmarkt, insbesondere auch zu einer qualifizierten Berufsausbildung. Ausgeschlossen von diesen elementaren Teilhabechancen bleiben all diejenigen Menschen, die entweder aus den so genannten sicheren Herkunftsstaaten kommen oder die länger als drei Monate in einer Erstaufnahmeeinrichtung leben müssen. Insbesondere vor dem Hintergrund der Neuregelung des § 47 Abs. 1b AsylG mit der Möglichkeit, den Aufenthalt in Landesaufnahmeeinrichtungen auf bis zu 24 Monate zu verlängern und der geplanten Einrichtung von sogenannten AnKER-Zentren zeichnet sich hier eine fatale Entwicklung ab. Zudem kann die tatsächliche Dauer des Aufenthalts von schutzsuchenden Menschen in aller Regel nicht prognostiziert werden. Bereits eine Arbeitslosigkeit von einem Jahr und mehr entfaltet indes alle negativen Folgen der Langzeitarbeitslosigkeit. Auch geduldeten Menschen ist aufgrund eines ausländerrechtlichen Arbeitsverbots nach § 60a Abs. 6 Nr. 1 bis 3 AufenthG der Zugang zum Arbeitsmarkt verwehrt. Abgesehen davon, dass Arbeitsverbote als Sanktionsmaßnahmen zur Identitätsklärung in der Vergangenheit noch nie erfolgreich waren, ist ihre Erteilung auch fiskalisch betrachtet abstrus, wird doch zur (Nicht)Erreichung eines ordnungspolitischen Willens die Abhängigkeit von staatlichen Leistungen manifestiert. Ein sozialer oder ökonomischer Nutzen ist damit nicht verbunden.

Jeder, dauerhafte oder begrenzte Aufenthalt in Deutschland, muss sinnvoll genutzt werden können, dazu gehört auch, lernen oder arbeiten zu können.

Zugang zu Ausbildungs- und Beschäftigungsförderung: Allein die rechtliche Möglichkeit, eine Beschäftigung aufzunehmen, reicht in vielen Fällen nicht aus, um die Arbeitsmarktintegration erfolgreich zu gestalten. Leistungen der Beschäftigungs- und insbesondere der Ausbildungsförderung stehen jedoch ebenfalls nur einem eingeschränkten Personenkreis offen, abhängig von Aufenthaltsstatus, ggf. Dauer des Aufenthalts in Deutschland und ggf. Herkunftsland. Arbeitsmarktzugänge zu öffnen und gleichzeitig eine erfolgreiche Arbeitsmarktintegration durch die Verweigerung von Unterstützungsmaßnahmen zu verhindern, stellt ein eklatant widersprüchliches Verhalten dar.

Erforderlich ist die Gewährleistung von berufsvorbereitende Maßnahmen des SGB III für alle Asylsuchenden und geduldeten Menschen.

³ 51,3 % der Erstantragsteller*innen 2017 kamen aus sicheren Herkunftsländern oder hatten eine unsichere Bleiberechtsperspektive (Asylzahlen des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge 2017)

Rechtssicherheit und Bleiberecht: Der faktische Zugang von bleiberechtsungesicherten Menschen zum Arbeitsmarkt scheiterte und scheitert oft an der fehlenden Rechtssicherheit aus Sicht des Arbeitgebers. Die Einführung der Ausbildungsduldung war ein erster Schritt zur Schaffung von Rechtssicherheit von Arbeitgebern und Flüchtlingen. In Form einer 3+2-Regelung wurde sie als ein arbeitsmarktpolitischer Auftakt wahrgenommen, der ein echtes Interesse an Arbeitsmarktintegration für einen größeren Kreis von Flüchtlingen als bislang erhoffen ließ. Vor dem Hintergrund der unterschiedlichen rechtlichen Auslegung und praktischen Handhabung scheint diese Hoffnung allerdings vergeblich. Zu nennen sind hier beispielsweise die Hürden bei der Erteilung einer Beschäftigungserlaubnis als Voraussetzung für eine Ausbildungsduldung, z.B. aufgrund übersteigerter Anforderungen mancher Ausländerbehörden an Mitwirkungspflichten und die fehlende Aufenthaltssicherung während einer konkret berufsvorbereitenden Maßnahme wie einer Einstiegsqualifizierung. Auch bei Erteilung einer Ausbildungsduldung kann nicht jede Ausbildung tatsächlich betrieben und beendet werden, weil es Geduldeten aufgrund einer gesetzlichen Förderungslücke teilweise nicht möglich ist, während einer Ausbildung den Lebensunterhalt zu sichern.

Zur konstruktiven Weiterentwicklung der 3 + 2-Regelung gab es im September 2017 konkrete und für die Förderpraxis und Bedarfslage in den Betrieben relevante Vorschläge der Bundesagentur für Arbeit. In den Beschlussempfehlungen zur nächsten Ministerpräsidentenkonferenz im Februar 2018 fand sich dazu jedoch nichts. Der Koalitionsvertrag der Bundesregierung sieht lediglich eine bundesweit einheitliche Anwendung dieser Regelung vor, deren Ziel nicht durch eine zu enge Anwendung des Beschäftigungsrechts für Geduldete unterlaufen werden dürfe.

Es bedarf der praxisnahen und auf ein Gelingen dieser Regelung ausgerichteten Ausgestaltung und tatsächlicher Handhabung. Dazu gehören auch die Aufenthaltssicherung im Rahmen von Qualifizierungsmaßnahmen des SGB III und die Sicherung des Lebensunterhaltes während einer Ausbildung. Eine einfache und förderliche Lösung wäre hier die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis schon während einer Ausbildung. Dies würde gleichzeitig die Rechtssicherheit aller Beteiligten erhöhen.

Rechtssicherheit muss überdies auch dort hergestellt werden, wo abgelehnte Asylsuchende ihren Lebensunterhalt überwiegend selbst bestreiten.

Für eine gelingende Arbeitsmarktintegration von schutzsuchenden Menschen ist es schließlich unabdingbar, sie dort abzuholen, wo sie stehen, vor allem also ihre mitgebrachten Potenziale im Blick zu haben. Kompetenzfeststellungsverfahren, aber auch die Anerkennung von Berufsabschlüssen erfolgen nach wie vor gar nicht oder deutlich zu spät. Hinzu kommen nicht ausreichende Angebote für Anpassungsmaßnahmen, was eine Anerkennung bereits erworbener Berufsabschlüsse deutlich verzögert, oftmals auch mit der Folge, dass das Anerkennungsverfahren nicht abgeschlossen werden kann, weil seitens der Ausländerverwaltung unter Missachtung stattfindender Integrationsschritte und -leistungen aufenthaltsbeendende Maßnahmen eingeleitet worden sind.

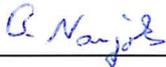
Es ist zu gewährleisten, dass Aktivitäten zur Anerkennung von im Ausland erworbenen Bildungsabschlüssen aufenthaltsrechtlich abgesichert abgeschlossen werden können.

Konterkariert werden alle Öffnungsmaßnahmen und Bemühungen um Arbeitsmarktintegration der vergangenen Jahre durch den im Koalitionsvertrag erklärten politischen Willen einer Integration in den Arbeitsmarkt keine Aufenthaltsverfestigung folgen zu lassen. Dies würde zu dauerhaften prekären Arbeits- und Aufenthaltsverhältnissen führen. Auch das ist schon rein fiskalisch gesehen völlig absurd und steht den Forderungen und Bedarfen aller Arbeitsmarktakteure entgegen. Auch die Arbeit der seit nunmehr zehn Jahren erfolgreich agierenden, durch ESF- und BMAS-Mittel

geförderten Unterstützungsnetzwerke zur Arbeitsmarktintegration würde weitgehend ins Leere laufen.

Wir appellieren an Ihre Verantwortung als Ministerpräsident den betroffenen Menschen gegenüber und bitten Sie, sich auf der Ministerpräsidentenkonferenz am 14.06.2018 dafür einzusetzen, dass ausländerrechtliche sowie förderrechtliche Hürden abgeschafft werden und stattdessen ein produktiver Prozess zur wirkungsvollen Gestaltung einer auf die Arbeitsmarktintegration ausgerichteten Politik auf den Weg gebracht wird.

Mit freundlichen Grüßen



Geschäftsführerin Flüchtlingsrat NRW e.V.